

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Wortprotokoll**

**26. Sitzung**

**Berlin, Montag, den 16. Oktober 2006, 9.30 Uhr**

10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

**Tagesordnung**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung .....**

**Einzigster Tagesordnungspunkt .....**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

- a) **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes** (BT-Drucksache 16/1936)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16(11)371, 16(11)371neu

**Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend), Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- b) Antrag der Abgeordneten Kersten Naumann, Dr. Martina Bunge, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben bis 31. Dezember 2012 verlängern** (BT-Drucksache 16/2746)

**Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend), Rechtsausschuss

## Anwesenheitsliste\*

---

### Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

#### CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf  
Hennrich, Michael  
Lehrieder, Paul  
Meckelburg, Wolfgang  
Michalk, Maria  
Müller (Erlangen), Stefan  
Romer, Franz  
Schiewerling, Karl  
Straubinger, Max  
Weiß (Groß-Gerau), Gerald  
Weiß (Emmendingen), Peter

Göhner, Dr. Reinhard  
Hüppe, Hubert

#### SPD

Amann, Gregor  
Brandner, Klaus  
Grotthaus, Wolfgang  
Hiller-Ohm, Gabriele  
Schaaf, Anton  
Schmidt (Eisleben), Silvia  
Steppuhn, Andreas

#### FDP

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard  
Rohde, Jörg

#### DIE LINKE

Dreibus, Werner  
Kipping, Katja

Schneider (Saarbrücken), Volker

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus  
Schewe-Gerigk, Irmingard

#### Ministerien

Görgen, RL Peter (BMAS)  
Horst, ORRin Friederike (BMAS)  
Köhler, MR Lutz (BMAS)  
Kroll, Vlin Claudia (BMAS)  
Parchmann, ARin Silke (BMAS)  
Robert, RR Lars (BMAS)  
Schmachtenberg, MDg Dr. Rolf (BMAS)  
Schöwing, RRin Juliane (BMAS)  
Thönnies, PSt Franz (BMAS)

#### Fraktionen

Baumgartner, Rosina (SDP-Fraktion)  
Bredt, Stephan (FDP-Fraktion)  
Reidelshöfer, ORRin Dagmar (BK)  
Wollschläger, Frank (CDU/CSU-Fraktion)

#### Bundesrat

Piur, AR Detlef (SN)  
Walz, MRin Mechthild (HB)  
Wenzel, MRin Dr. Rita (BB)  
Zohner, VAng. Petra (MV)

#### Sachverständige

Bilsdorfer, Theo (Bundesvereinigung für Verbände privater Arbeitsvermittler)  
Grintsch, Ulrich (Deutsche Rentenversicherung)  
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigefügt.

Hagedorn, Jörg (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.)  
Henkel, Denis (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.)  
Hoehl, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)  
Hoppenrath, Martin (Pensions-Sicherungs-Verein aG)  
Jakob, Johannes (Deutscher Gewerkschaftsbund)  
Kohte, Prof. Dr. Wolfhard  
Kruppe, Dr. Thomas (Bundesagentur für Arbeit)  
Perrong, Martina (Deutscher Gewerkschaftsbund)  
Reineke, Dr. Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Steffen, Michael (Bundesagentur für Arbeit)  
Swyter, Florian (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)  
Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

## 26. Sitzung

Beginn: 9.30 Uhr

### Einziger Tagesordnungspunkt

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

- a) **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes** (BT-Drucksache 16/1936)
- b) Antrag der Abgeordneten Kersten Naumann, Dr. Martina Bunge, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben bis 31. Dezember 2012 verlängern** (BT-Drucksache 16/2746)

**Vorsitzender Weiß:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Zur heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales darf ich Sie herzlich willkommen heißen. Gegenstand dieser Anhörung sind die Vorlagen a) Gesetzentwurf der Bundesregierung, "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung eines Betriebsrentengesetzes" - Bundestagsdrucksache 16/1936 - und b) Antrag der Abgeordneten Kerstin Naumann, Kolleginnen und Kollegen der Fraktion DIE LINKE, "Aufbewahrungsfristen der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben bis 31. Dezember 2012 verlängern" - Bundestagsdrucksache 16/2746. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschussdrucksache 16/11386 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Verbänden, Institutionen, Sachverständigen, wollen wir hören, wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf beurteilen und wie Sie den vorliegenden Antrag bewerten. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich noch folgende Erläuterung geben, wir wenden das so genannte „Berliner Verfahren“ an, das seit Jahren erfolgreich praktiziert wird, so viele Jahre schon, dass es früher „Bonner Verfahren“ hieß. Danach wird die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit nach den üblichen Schlüssel nach der jeweiligen Stärke der Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragsteller nach jeder Frage, das heißt, eine Frage, eine Antwort.

Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen; wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „Freie Runde“ von acht Minuten gibt. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen. Ich darf nun die Sachverständigen sehr herzlich begrüßen und im Einzelnen aufrufen: 1. für den Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Martina Perreng und Herrn Johannes Jakob, 2. für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Dr. Stefan Hoehl, Herrn Roland Wolf, Herrn Florian Swyter und Herrn Alexander Gunkel, 3. für die Bundesagentur für Arbeit Herrn Michael Steffen und Herrn Thomas Kruppe, 4. für die Deutsche Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Ulrich Reineke

und Herrn Ulrich Grintsch, 5. für den Zentralverband des Deutschen Handwerksverbandes e.V. Herrn Jörg Hagedorn und Herrn Denis Henkel, 6. für den Pensions-Sicherungs-Verein aG Herrn Martin Hoppenrath und 7. für die Bundesvereinigung der Verbände privater Arbeitsvermittler Herrn Theo Bilsdorfer. Als Einzelsachverständigen begrüße ich Herrn Prof. Dr. Wolfhard Kohte.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung des Sachverständigen. Ich bitte die Mitglieder der CDU/ CSU, zunächst ihre Fragen zu stellen. Das Wort hat Herr Kollege Dr. Brauksiepe.

**Abgeordneter Dr. Brauksiepe:** (CDU/CSU) Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir regeln ja mit diesem Gesetz eine ganze Reihe von Sachverhalten. Ich habe in dem Zusammenhang eine Frage an die Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund betreffend der Festlegung der Sozialversicherungsrechengrößen für 2007. Meine Frage ist, ob aus Ihrer Sicht für den Erlass einer entsprechenden Verordnung für das nächste Jahr nach Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch genug Zeit besteht, oder falls nicht, ob Sie uns anraten würden, dann sinnvoller Weise die Rechengrößen zum Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu machen und sie ausnahmsweise mal per Gesetz zu bestimmen.

**Sachverständiger Grintsch** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja, ich nehme dazu Stellung. Ich kann Ihnen klar sagen, wenn am heutigen Tage die entsprechenden gesetzlichen Regelungen geschaffen werden und man die Sozialversicherungsrechengrößen wie üblich im Wege einer Rechtsverordnung festsetzt, wird es offensichtlich zu kurz werden. Man würde zum Ergebnis kommen, dass im Jahre 2007 diese Rechengrößen noch nicht entsprechend umgesetzt werden können ohne diese verzerrende Wirkung dieser 1 Euro-Jobs. Sie haben dann gleich angefragt, welche anderen Möglichkeiten sich ergeben. Man hat natürlich die Möglichkeiten - dazu würden wir auch sehr dringend raten -, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens unmittelbar die Rechengrößen festzusetzen und deshalb diese Rechengrößen als Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zu machen.

**Abgeordneter Weiß (Emmendingen)** (CDU/ CSU): Ich habe auch eine Frage an die Vertreter der Deutschen Rentenversicherung bezüglich der von uns nun gesetzlich festgesetzten Regelungen, dass die so genannten Zusatzjobs - die 1 Euro-Jobs - bei der Bestimmung der Höhe der Rentenanpassung nicht berücksichtigt werden. Könnten Sie zum einen mal sagen, wie sich bei den Rentenanpassungen 2005 und 2006 rein rechnerisch eine Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung dieser Zusatzjobs ausgewirkt hätte? Dann würde ich noch gerne von Ihnen wissen, die BDA hat ja in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, dass es konsequenter wäre, auf die Verwendung von Entgeltdaten aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gänzlich zu verzichten und stattdessen ausschließlich auf die beitragspflichtigen Bruttolöhne und Bruttogehälter abzustellen, wo dann die Zusatzjobs ohnehin draußen wären. Wenn Sie zu dieser Position der BDA vielleicht auch Stellung nehmen könnten.

**Sachverständiger Dr. Reineke** (Deutscher Rentenversicherung Bund): Zu der ersten Frage, Herr Weiß: „Wie hätte sich diese Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der 1 Euro-

ro-Jobs auf die Rentenanpassungen ausgewirkt?“ Zunächst einmal, im Jahre 2005 hätte es soweit keine Auswirkungen gegeben, denn im Rahmen der Rentenanpassung wären ja die Entgeltentwicklungen des Jahres 2004 gegenüber dem Jahre 2003 zu berücksichtigen gewesen. Und im Jahre 2004 kannten wir noch nicht irgendwie einen signifikanten Einfluss dieser 1 Euro-Jobs. Für die Rentenanpassung im Jahre 2006 hätte man in der Tat eine Auswirkung zunächst rein rechnerisch gehabt, denn da ist ja 2005 gegenüber 2004 relevant. Wenn man sich dann die ja doch mittlerweile sehr komplexe Rentenanpassungsformel anschaut, dann kann man zwei Dinge festhalten: Bezogen auf die Entgeltentwicklung nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die zunächst einmal die 1 Euro-Jobs beinhalten würde, würde es im Vergleich zu einem Herausrechnen aus dieser Entgeltentwicklung bei den Veränderungsraten die Differenz von 0,3 Prozentpunkten bedeuten. In anderen Worten: Die Entgeltentwicklung ohne 1 Euro-Jobs ist rund 0,3 Prozentpunkte höher. Wenn man das in die gesamte Rentenanpassungsformel hineinpackt, dann hätte sich 2006, wenn die 1 Euro-Jobs in der Rechnung gewesen wären, noch gerade eine Nullanpassung ergeben, alleine aufgrund sozusagen der Entgelte. Und wenn ich alles hineinlasse in die Rentenanpassungsformel, hätten wir eine negative Anpassung von etwa 0,92 Prozent gehabt. Sie wissen, nach der gesetzlichen Regelung ist es dann ausgeschlossen worden. Das mag später noch für einen so genannten Nachholfaktor relevant werden, das müssen wir mal abwarten. Das wird man sehen.

Zur zweiten Frage, dem Vorschlag der BDA: Zunächst einmal ist der zu begrüßen. Die Idee, von vornherein sozialversicherungspflichtige Entgelte in diese Anpassungsformel aufzunehmen, ist sicherlich entsprechend der ganzen Systematik vernünftig. Es gibt nur ein Problem und deswegen finden wir in der Rentenversicherung die jetzige gesetzliche Regelung dann doch einen vernünftigen Kompromiss. Uns ständen in der Rentenversicherung die notwendigen Daten deutlich später zur Verfügung, als die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sie uns liefert. Wir hätten die Daten, die wir dann bräuchten, noch mindestens ein dreiviertel Jahr später erst zur Verfügung. Auf Grund dieses erhöhten Time-lags meinen wir, ist die gesetzliche Regelung heute doch ganz vernünftig.

**Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU):** Ich hätte eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Gesetz soll der Vermittlungsgutschein verlängert werden, aber insgesamt sollen die Instrumente nächstes Jahr ja alle der Überprüfung unterzogen werden, darunter auch der Vermittlungsgutschein. Gibt es hier Überlegungen der BA zu Alternativen für den Vermittlungsgutschein?

**Sachverständiger Dr. Kruppe (Bundesagentur für Arbeit):** Vielen Dank. Ich bin Mitarbeiter des IAB, kann also für die BA als solche nur ein wenig sprechen, aber vom IAB aus gibt es - also von der wissenschaftlichen Seite aus - bisher keine Erkenntnisse, wie man das Instrument weiter gestalten sollte oder welche Alternativen es gibt.

**Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU):** Ich hätte gern eine Frage an einen der Vertreter der BDA. Die Umstellung soll am Tag der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Wie beurteilen Sie diese Inkrafttretensregelung insbesondere, wenn man an die Arbeitgeber denkt. Ist es nun schnell umsetzbar und wie sehen Sie die Mehrbelastungen, die entstehen?

**Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Der Gesetzentwurf sieht vor,

dass die Betriebe die erste Rate für die Nachfinanzierung der in der Vergangenheit aufgelaufenen Anwartschaften erst zum 31. März 2007 leisten müssen. Die Betriebe sind hier durch den Pensions-Sicherungs-Verein aG bereits in den letzten Monaten in Anbetracht des laufenden Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen worden, dass diese erste Rate dann zu zahlen sein wird. Der Pensions-Sicherungs-Verein aG wird die Mitglieder dann durch Bescheid über die zu erbringende Leistung informieren.

Was die Kostenbelastung betrifft, wir haben bereits im Vorfeld dem zuständigen Bundesarbeitsministerium unsere Auffassung mitgeteilt, dass eine Frist von 15 Jahren, wie sie ja auch im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ausreichend ist, um die jährliche Beitragsmehrbelastung der Unternehmen durch die Nachfinanzierung der Anwartschaften gering zu halten. Dadurch kann erreicht werden, dass sich die jährliche Mehrbelastung unter 1 Promille bewegt. Damit ist die mit der richtigen Umstellung auf die Kapitaldeckung verbundene zwischenzeitliche Mehrbelastung so gering, dass sie insgesamt verkraftet werden kann.

**Abgeordneter Hüppe (CDU/CSU):** Das Problem ist, dass sich jetzt kein Vertreter des Deutschen Behindertenrates entgegen der eigentlichen Planung hier befindet, sonst hätte ich die Frage gehabt, ob die Regelung zu Merkzeichen B so umsetzbar ist und auch für die Betroffenen in der Praxis umgesetzt werden kann. Wenn natürlich trotzdem jemand aus diesem Kreis darauf antworten könnte, wäre es natürlich gut.

**Vorsitzender Weiß:** Der Behindertenrat war eingeladen, hat aber abgesagt und ist deshalb heute nicht vertreten. Wer würde sich diese gestellte Frage annehmen können?

Nein, Fehlanzeige? Dann bitte Herr Abgeordneter Müller.

**Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU):** Meine Frage geht an die BDA. Wir beziehen ja das Dachdeckergewerbe in die Beförderung der ganzjährigen Beschäftigung mit ein, was sonst für Saisonkurzarbeiter gilt. Würden Sie bitte aus dieser Sicht diesen Sachverhalt noch einmal beurteilen?

**Sachverständiger Hoehl (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Vielen Dank für die Frage. Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, gegen die Einbeziehung der Dachdecker ein Jahr früher als gesetzlich geplant in die neue Regelung der Saisonkurzarbeiter gibt es keine grundsätzlichen Bedenken, weil ja nach der Übergangsregelung im nächsten Jahr, sofern ein entsprechender Tarifvertrag abgeschlossen worden wäre, die Dachdecker ja auch dabei gewesen wären. Nur, unsere Bedenken, die wir im Gesetzgebungsverfahren zum Saisonkurzarbeitergeld in Bezug auf eine mögliche zusätzliche Belastung der Beitragszahler vorgetragen haben, werden durch diesen Sachverhalt natürlich erneut virulent. Das bedeutet, dass auf die Evaluation und die Überprüfung der Kostenbelastung durch Saisonkurzarbeitergeld ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss, weil jetzt ja zusätzlich früher noch eine größere Gruppe an Bezugsberechtigten bei der neuen Leistung bezugsberechtigt ist.

**Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU):** Wäre es möglich, auch mit dem Einverständnis des Herrn Kollegen Weiß, zu dem gleichen Sachverhalt vielleicht auch noch einen Kommentar vom ZDH zu bekommen?

**Sachverständiger Henkel (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.):** Ich möchte mich zunächst erst einmal der Meinung der BDA anschließen. Das ZDH begrüßt die vorzeitige Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks, denn dies

entspricht der Vereinbarung zwischen dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks und der IG Bau. Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass durch die vorzeitige Einbeziehung auch die Bedeutung der vorgesehenen Untersuchungen der Auswirkungen der Saisonkurzarbeitergeldes zunimmt und man abwarten muss, was diese Untersuchung ergibt, um mögliche weitere Branchen einzubeziehen.

**Abgeordneter Weiß** (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Vertreter von BDA und Deutsche Rentenversicherung Bund. Es wird ja von allen begrüßt, was auch gut ist, dass wir auch den Bestandteil Entgelt, der entgeltumgewandelt ist, unter Insolvenzschutz stellen. Das ist eine Neuregelung, bei der man mal anmerken muss, dass all unsere Anträge - von Regierung wie Koalitionsfraktionen - in den schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen ausschließlich begrüßt werden, was auch mal schön ist, so etwas in solchen Anhörungen zu erleben. Aber ich möchte die Vertreter von BDA und Deutscher Rentenversicherung Bund deswegen noch mal zu diesem Punkt fragen, weil der DGB in seiner Stellungnahme den Wunsch äußert, dass wir auch noch gesetzlich regeln sollten, dass tariflich festgelegte Arbeitgeberbeiträge zur Altersvorsorge von dieser neuen Insolvenzregelung erfasst werden sollten, da es sich hierbei doch zum Teil um Beiträge handelt, die durch die Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen wie Urlaubsgeld, Freizeittagen oder Ähnlichem gebildet worden sind, also dass man über das, was wir gesetzlich regeln wollen, hinausgehen soll und nicht nur die gesetzlich gegebene Möglichkeit der Entgeltumwandlung vor Insolvenz schützen soll und unter Insolvenzschutz stehen sollte, sondern auch darüber hinausgehende Beiträge zur Altersvorsorge. Mich würde dabei interessieren, wie Sie einen vorigen Vorschlag beurteilen, ob Sie diesen für praktikabel halten würden?

**Sachverständiger Gunkel** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, für den Bereich der Entgeltumwandlung halten wir die Regelungen für praktikabel und sinnvoll, aber nicht für den Bereich der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge. Wir möchten in dem Zusammenhang vor allem aber darauf hinweisen, dass die betriebliche Altersvorsorge, die die Arbeitgeber bereitstellen, überwiegend auf dem Weg der Innenfinanzierung erfolgt, das heißt, es fließen hier gar keine Beiträge, sondern die Unternehmen bilden Rückstellungen und haben dann dafür auf der Aktivseite dann entsprechend Anlagevermögen in Form von Maschinen und Ähnlichem. Insofern geht es hier auch gar nicht darum, dass hier irgendwelche Mittel sonst zur Verfügung gestellt worden wären von Seiten der Arbeitgeber im gleichen Zeitpunkt, die an die Arbeitnehmer über eine externe Stelle fließen würden. Insofern gibt es hier auch keinen Anlass, das über den Schutz der Insolvenzumlage mit abzudecken.

**Sachverständiger Grintsch** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir antworten hier nur ganz kurz. Wir sind hier nicht festgelegt in diesem Bereich, wir würden uns mit beiden Ergebnissen anfreunden können. Wir haben hier an dieser Stelle keine Präferenz in der Deutschen Rentenversicherung.

**Abgeordneter Meckelburg** (CDU/CSU): Ich hätte gern noch einmal eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung Bund, und zwar nach der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen der DDR. Können Sie mitteilen, es gibt ja das Datum 31.12.2006 - ich weiß nicht, ob das sinnvoll oder nicht sinnvoll war -, haben Sie vielleicht eine Übersicht, wie viele Fragen noch offen sind und wie viele ge-

klärt sind. Die Frage ist, wenn das terminlich irgendwann mal auslaufen soll, welche Möglichkeiten man dann noch als Versicherter hat, wenn die Lohnunterlagen nicht mehr da sind. Muss man jetzt die Zeit nutzen, um möglicherweise noch mal richtig eine Kampagne zu fahren, dass die Versicherten informiert sind?

**Sachverständiger Grintsch** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Vielen Dank. Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, zu den Aufbewahrungsfristen müssten wir historisch zurückgehen. Seinerzeit hatte man im Rentenüberleitungsgesetz eine besondere Aufbewahrungsfrist von ca. 15 Jahren gesetzt. Mit diesen 15 Jahren hatte man gedacht, dass es sichergestellt wäre, alle entsprechenden Konten zu klären. Wir müssen sehen, dass man seinerzeit für die neuen Bundesländer auf ein Verfahren gesetzt hat, was es für die alten Bundesländer gab. Seit 1973 werden dort maschinell Versicherungskonten geführt. Und alles, was man in irgendwelchen Datenträgern auf Papier hatte - sprich Versicherungskarten etc. - wurde nach und nach in die entsprechenden Konten eingepflegt. Das Gleiche geschah dann auch mit den neuen Bundesländern. Man hatte hier gedacht, 15 Jahre wären eine ausreichende Zeit. Dazu gibt es in einem bestimmten Rhythmus immer eine so genannte Versicherungskontenklärung. Die Leute werden angeschrieben. Sie bekommen einen Versicherungsverlauf mit den Daten, die enthalten sind und den Hinweis, sich zu melden, wenn etwas fehlt. Auf Lücken wird hingewiesen. Diese Kontenklärung wird alle sechs Jahre mit den Betroffenen durchgeführt, wobei man sich bei den neuen Bundesländern natürlich erst einmal mit den rentennahen Jahrgängen befasst hat, weil die ja in Rente gingen und eine unheimliche Anzahl von Daten zu erfassen waren. Darüber hinaus stand in den letzten Jahren natürlich fest, dass die Frist ausläuft.

Wir haben gesehen, dass noch nicht alle Versicherten diese Kontenklärung durchgeführt hatten, was nicht daran liegt, dass diese Fälle nicht einbezogen wurden. Die Kontenklärung verlangt immer eine Mitarbeit der Betroffenen. Das heißt, sie werden angeschrieben und sie müssen dann entsprechend mitwirken. Es gibt leider immer wieder einige Versicherte, die das nicht in dem Maße praktizieren, wie wir uns das selbstverständlich wünschen. Seit dem Jahre 2005 haben wir darüber hinaus ganz bewusst jeden Versicherten informiert. Dies geschieht in der sog. Renteninformation, die wir seit 2002 auf den Markt geben. Die bekommen alle 27-jährigen, die mindestens fünf Jahre in der Rentenversicherung haben. Ich habe seit 2005 ganz bewusst hineinschreiben, dass eben diese Fristen zum 31.12.2006 auslaufen und dass die Leute sich doch bitte um ihre Versicherungskontenklärung kümmern möchten.

Nach dem heutigen Stand müssen wir allerdings davon ausgehen, dass dies in ca. 1,3 Mio. Fällen zum Jahresende noch nicht erledigt sein wird. Es sind viele, viele Mio. Konten geklärt worden, aber immerhin bleibt ein Restbetrag von momentan 1,3 Mio. Konten und das hängt in erster Linie damit zusammen, dass es hier an der Mitwirkung fehlt. Diese Daten haben die Versicherten selber.

Ich darf noch einmal kurz wiederholen: Sie wissen, die Versicherten in der ehemaligen DDR hatten die gesamten Daten selber in ihrem Versicherungsausweis, in ihrem Heft. Dieses Heft ist in ihrem Besitz. Sie müssen also auf den Rentenversicherungsträger zukommen. Sie müssen mitwirken, damit das alles geschehen kann. Und für die Entgelte, die dort nicht enthalten sind, gibt es gerade Anfragen zu Verdienstunterlagen, die nur bis 2006 aufbewahrt werden. Was macht man, wenn die Frist ausläuft? Das Gesetz sieht natürlich

auch hier Möglichkeiten vor. Die Möglichkeiten liegen dann nicht mehr in dem reinen Nachweis, sondern in der Glaubhaftmachung. Das heißt, die Versicherten können dann mit entsprechenden Unterlagen, Beweismitteln bis hin zu Zeugniserklärungen ihre Erklärung glaubhaft machen. Glaubhaftmachung bedeutet allerdings nicht die komplette Anerkennung. Es werden fünf Sechstel der Durchschnittsentgelte, die man statistisch festgehalten hat bzw. die man aus den entsprechenden Unterlagen ersehen kann, berücksichtigt. Das heißt, man erhält keine ganz so hohe Berücksichtigung, als wenn man den Nachweis tatsächlich führen kann.

**Vorsitzender Weiß:** Weitere Wortmeldungen gibt es keine aus der CDU/CSU-Fraktion, so dass wir zur SPD-Fragerunde kommen können. Frau Gabriele Hiller-Ohm hätte zunächst das Wort.

**Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD):** Ich habe zunächst Fragen zum Betriebsrentengesetz. Und zwar ist es ja so, dass mit der Umstellung auf die volle Kapitaldeckung alle einverstanden sind, alle zufrieden sind. Meine Frage ist: Warum ist dieser Schritt nicht schon früher vollzogen worden? Warum macht man das erst jetzt? Dann wurde auch schon ausgeführt, dass die Nachfinanzierung der Altanwartschaften 15 Jahre beträgt und, dass diese Frist nicht eine sehr große Belastung für die Unternehmen sein wird. Warum hat man sich dann auf diese 15 Jahre festgelegt bzw. warum hat man nicht die Zeit kürzer gemacht? Man hätte auch 10 Jahre wählen können. Warum haben Sie sich auf diese 15 Jahre jetzt geeinigt? Diese Fragen möchte ich an die BDA und an den Pensions-Sicherungs-Verein aG stellen.

Dann habe ich auch noch eine Frage an den Pensions-Sicherungs-Verein aG: Es werden Ihnen, wenn wir jetzt das Gesetz beschlossen haben, bald zusätzliche Mittel zufließen. Was wollen Sie mit diesen Mitteln machen? Gibt es da schon Anlagestrategien? Was werden Sie bei diesen Anlagestrategien berücksichtigen? Werden da auch ethische oder Umweltgesichtspunkte eine Rolle spielen? Dann habe ich eine Frage an den Vertreter des DGB.

**Vorsitzender Weiß:** Frau Hiller-Ohm, bitte die Spielregeln beachten und nur eine Frage stellen.

**Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD):** Dann stelle ich diese Frage gleich noch.

**Vorsitzender Weiß:** Also gefragt waren zunächst BDA, dann Pensions-Sicherungs-Verein aG. Bitte die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Gunkel.

**Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete, zunächst zu der ersten Frage. Warum ist dieser Schritt, Umstellung der Finanzierung des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Kapitaldeckung nicht früher angangen bzw. vorgeschlagen worden? Bisher gab es keine Veranlassung dazu, weil die Beitragsbemessungsgrundlage des Pensions-Sicherungsvereins bis einschließlich zum Ende des letzten Jahres kontinuierlich gestiegen ist. Es gibt allerdings Grund zur Annahme, dass es künftig zu Verschiebungen zwischen den Durchführungswegen kommen wird. Insbesondere werden die nicht voll insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungswege bei den PSV an Gewicht gewinnen. Es haben in der Folge der Riester-Rentenreform insbesondere die externen Durchführungswege an Gewicht gewonnen. Es zeichnet sich auch ab, dass der Pensionsfonds eher nach einer schwierigen Anfangsphase in den nächsten Jahren doch mehr Bedeutung erlangen wird. Dies würde dann aber bedeuten, dass in Zukunft beim Pensions-

Sicherungsverein die Beitragsbemessungsgrundlage zurückgeht und er mit der Ausfinanzierung der Anwartschaften aus Insolvenzen vergangener Jahre zunehmend belastet werden würde. Dann käme es zu Beitragsatzsteigerungen. Bisher ist das nicht der Fall gewesen, dass die Beitragsbemessungsgrundlage gesunken ist. Um dies für die Zukunft zu gestalten, hat uns dieser Vorschlag des Pensions-Sicherungs-Vereins dazu Anlass gegeben, den wir sehr begrüßen, dass der Gesetzgeber ihn zeitnah so aufgegriffen hat.

Was die Nachfinanzierungsfrist betrifft, warum die Verteilung auf 15 Jahre? In der Tat ist es so, dass viele Unternehmen in der Lage sein werden, den Nachfinanzierungsbeitrag für die Altanwartschaften bereits vorzeitig zu leisten. Dafür sieht auch der Gesetzentwurf eine diskontierte Zahlungsmöglichkeit vor. Auf der anderen Seite gibt es natürlich auch Unternehmen, deren Finanzsituation nicht gleichermaßen günstig ist und insbesondere - wenn sie eine sehr hohe Betriebsrentenverpflichtung haben - können sie schon gezwungen sein, diese Nachfinanzierung auf einen größeren Zeitraum zu verteilen. Dabei sind dann 15 Jahre gleichermaßen ausreichend; dann halten wir diese Regelung für sachgerecht. Die kapitalgedeckte Ausfinanzierung der Altanwartschaften sei damit auf jeden Fall gewährleistet.

**Vorsitzender Weiß:** Gefragt war auch Herr Hoppenrath vom Pensions-Sicherungs-Verein. Bitte sehr.

**Sachverständiger Hoppenrath (Pensions-Sicherungs-Verein aG):** Zu den beiden ersten Fragen kann ich mich eigentlich direkt den Ausführungen von Herrn Gunkel anschließen. Was die Frage anbelangt, warum gab es die Umstellung nicht früher? Es gab bisher keine Veranlassung dazu und die Frage der Zeitdauer ist in der Tat so, dass natürlich auch hier in den Arbeitgeberkreisen um die Einigung gerungen wurde, welcher Zeitraum für die zeitliche Nachfinanzierung unter den Belastungsaspekten angemessen ist; dann hat man sich auf die 15 Jahre verständigt.

Die weitergehende Frage bezog sich auf die Anlagestrategien. Zu den zusätzlichen Mitteln, die der Pensions-Sicherungs-Verein dann demnächst haben wird kann ich sagen, dass der Pensions-Sicherungs-Verein ein Versicherungsunternehmen als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist. Er hat damit das Versicherungsaufsichtsgesetz zu beachten. Und er steht unter der Aufsicht durch die BaFin und hat demzufolge seine Mittel entsprechend den im VAG dargelegten Grundsätzen anzulegen.

**Abgeordneter Steppuhn (SPD):** Meine Frage richtet sich zum Saison-Kurzarbeitergeld an die Vertreterin oder den Vertreter des DGB. Wir haben im Frühjahr das Saison-Kurzarbeitergeld für das Baugewerbe eingeführt und erweitern das jetzt auch auf das Dachdeckerhandwerk. Mich würde interessieren, wie der DGB die arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Wirkung im Hinblick auf eine ganzjährige Beschäftigung in diesen Bereichen sieht. In diesem Zusammenhang wäre mir noch wichtig zu erfahren, wie die aktive Beteiligung der Tarifvertragsparteien an diesem Gesetzgebungsverfahren, insbesondere was die Flankierung durch einen Tarifvertrag angeht, gesehen wird.

**Vorsitzender Weiß:** Wer antwortet für den DGB? Bitte, Herr Jakob.

**Sachverständiger Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Sehr geehrte Damen und Herren, der DGB hat die Neuregelung begrüßt, insbesondere aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass die bisherigen Regelungen zur Win-

terarbeitslosigkeit im Baugewerbe nicht ausreichend gegriffen haben. Im Baugewerbe ist naturgemäß im Winter ein Beschäftigungsproblem vorhanden. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, dass sowohl die Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitgeber, aber auch die Arbeitnehmer Vorsorge treffen, die Arbeitslosigkeit möglichst gering zu halten. Man hat ja verschiedene Jahre herumexperimentiert, nachdem man festgestellt hat, in der Vergangenheit waren die Instrumente nicht ausreichend. Man hat jetzt einen neuen Weg beschritten, den der Deutsche Gewerkschaftsbund auch begrüßt hat, weil insbesondere die Anreize für den Arbeitgeber wegfallen, Arbeitnehmer zu kündigen, weil ihm zusätzliche Kosten entstehen. Durch die jetzigen Vereinbarungen in dem Tarifvertrag ist die Regelung für den Arbeitgeber weitgehend kostenneutral. Ein Teil der Kosten für den Arbeitgeber wird vom Arbeitnehmer über den Tarifvertrag übernommen. Ich denke, man sollte diesen Weg zunächst weitergehen. Alle Gruppen des Baugewerbes sollten möglichst in diese Regelung mit einbezogen werden. Insofern ist zu begrüßen, dass auch das Dachdecker-Handwerk dabei ist. Dann setzen wir uns einmal eine Frist von drei Jahren und schauen, ob das Instrument wirkt. Wenn es nicht wirkt, müssen wir weiterdenken. Wenn es wirkt, ist es gut gewesen.

**Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD):** Ich habe nur eine kurze Frage zur Fristenverlängerung bei den ostdeutschen Rentnern und Rentnerinnen oder den zukünftigen an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Inwieweit ist die Kostenfrage der Aufbewahrung geklärt? Können Sie mir darauf eine Antwort geben?

**Sachverständiger Gritsch (Deutsche Rentenversicherung Bund):** Zu der Kostenfrage der Aufbewahrung hat sich die Deutsche Rentenversicherung noch nicht positioniert. Ich weiß allerdings, dass beispielsweise die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ja sehr viele dieser entsprechenden Unterlagen aufbewahrt. Aber sie ist nicht die einzige Stelle. Es gibt noch weitere Stellen, die entsprechende Unterlagen aufbewahren. Dort steht diese Frage im Raume. Sie wird erhoben und momentan geklärt. Allerdings ist es aus Sicht der Rentenversicherung nicht die Fragestellung für uns, sondern es ist die Fragestellung für die entsprechenden Institutionen, wie sie damit kostenmäßig klar kommen. Sie haben es bestimmt auch gelesen von einer Institution, sie wurde darauf hingewiesen, dass gerade in Insolvenzfällen die entsprechenden Beträge noch nicht eingerechnet waren. Da sind dann Beträge genannt worden.

**Abgeordneter Amann (SPD):** Ich habe eine Frage an Herrn Bilsdorfer von der Bundesvereinigung der Verbände der privaten Arbeitsvermittler zur Verlängerung des Vermittlungsgutscheins. Halten Sie den Vermittlungsgutschein für geeignet, den nachhaltigen Beschäftigungseffekt zu generieren? Welche Personengruppen werden insbesondere durch dieses Instrument in Beschäftigung gebracht? Also eher die marktgängigen Bewerber oder eher die Bewerber mit Vermittlungshemmnissen?

**Sachverständiger Bilsdorfer (Bundesvereinigung der Verbände privater Arbeitsvermittler):** Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, ich sehe die Frage der Nachhaltigkeit von Vermittlung und die Frage der Schnelligkeit - sprich offene Stellen schneller zu besetzen - als Schwerpunkt dieses Instrumentes. Das war eine ursprüngliche Zielsetzung bei der Einführung. Bei den Zielgruppen ist immer noch eine große Diskussion zwischen allen Beteiligten. Ich denke, statistisch kann man hier keine Zielgruppe ausmachen. Ich denke, die sogenannten Marktgänge, wie man es immer auch nennen will, muss man sehen. Die BA hat einen gewissen Vorlauf

von der Meldefrist, von der Arbeitslosigkeit her. Ich denke, nachdem 2005 das Gesetz deutlich nachgebessert wurde - im positiven Sinne - und alle Untersuchungen, die derzeit im Raume stehen, alle nur den Zeitraum bis zum Ende 2004 berücksichtigen haben, entsteht hier und da immer noch der Eindruck eines alten Gesetzeswerks, wo nach dem ersten Tag einer Vermittlung bereits Geld floss. Insofern muss man ganz klar sehen, dass ich unsere Stellungnahme auf die letzten beiden Jahre 2005 und 2006 beziehe. Es gibt keine besondere Gruppe. Neuere Untersuchungen müssen dies als Fragestellung geben.

Es gibt verschiedene Ansätze, die da sagen, man sollte es so ausrichten, zum Beispiel besonders schwer Vermittelbare durch höhere Vermittlungsvergütung zu fördern. Die mehrheitliche Meinung in unseren Verbänden ist eigentlich die, dass die Einheitsvergütung das richtige Instrument der Politik war, dass die Förderung schwer Vermittelbarer oder mit Handicaps genau auf dem Wege erfolgen sollte, wie es auch bei der BA erfolgt - sprich, dass hier die Eingliederungshilfen bei Arbeitgebern einsetzen. Die Vermittlungsvergütung an sich sollte für die Leistung gezahlt werden, dass hier ein Arbeitsloser zu einem offenen Arbeitsplatz gebracht wird und man sollte nicht die Differenzierung an zwei Stellen vornehmen. Viele Arbeitslose erhalten heute beim Profiling, bei der BA bereits die Mitteilung, dass, wenn sie sich irgendwo bewerben, sie eine bestimmte Eingliederungszeit oder Trainingsmaßnahme bekommen. Ich denke, hier würde eine faire Gleichbehandlung wesentlich belebender wirken, als Vermittlungsgutscheine nach Gruppen zu differenzieren.

**Vorsitzender Weiß:** Frau Kollegin Hiller-Ohm könnte jetzt ihre Fragen, die sie vorhin stellen wollte, platzieren. Will sie das? Ja.

**Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD):** Wegen der Ausgewogenheit wollte ich zum Betriebsrentengesetz gerne auch die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes haben. Ich wollte gerne wissen, worin sehen Sie die Vorteile jetzt durch die Umstellung? Gibt es möglicherweise auch Nachteile für die Beschäftigten?

**Sachverständige Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Wir haben in unserer Stellungnahme das Gesetzgebungsvorhaben ausdrücklich begrüßt. In den letzten Jahren hat es verschiedentliche Diskussionen um die Finanzierung des Pensions-Sicherungs-Vereins gegeben. Es hat Überlegungen gegeben, ein Ranking für verschiedene Unternehmen, die von einem hohen Insolvenzrisiko bedroht sind, gegenüber anderen Unternehmen, die dieses Insolvenzrisiko nicht haben, durchzuführen. Wir haben es für falsch gehalten und finden es deshalb richtig, dass hier eine Möglichkeit für Unternehmen gefunden worden ist, die Finanzierung der Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein kalkulierbarer zu machen. Wir hoffen, dass damit alle Diskussionen um die generelle Finanzierung der zusätzlichen Altersvorsorge beendet werden. Das stärkt letztendlich insgesamt die Akzeptanz der betrieblichen Altersversorgung auch für die Durchführungswege, die jetzt nicht insolvenzversicherungspflichtig sind, weil in den Köpfen der Arbeitnehmer eben betriebliche Altersversorgung etwas ist, was besonders sicher ist. Damit hängt natürlich die Insolvenzversicherung sehr stark zusammen.

**Vorsitzender Weiß:** Ich danke Ihnen. Weitere Wortmeldungen seitens der Sozialdemokraten? Kollege Steppuhn bitte.



**Abgeordneter Steppuhn (SPD):** Noch eine kurze Nachfrage zum Saison-Kurzarbeitergeld, bezogen auf das Dachdeckerhandwerk, an die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Wir haben als Gesetzgeber ja gesagt, dass wir nach Möglichkeit eine Kostenneutralität erreichen wollen, und dabei spielen natürlich die flankierenden Tarifverträge eine große Rolle. Sehen Sie das bei dem Dachdeckerhandwerk in den Tarifverträgen als gewährleistet an?

**Sachverständiger Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Mir leuchtet ein, dass die Regelung nur dann einigermaßen kostenneutral sein kann, wenn der Tarifvertrag zustande kommt. Den Tarifvertrag kann nicht der Deutsche Gewerkschaftsbund abschließen, das muss die zuständige Gewerkschaft machen, in diesem Fall die IG Bau Agrar und Umwelt. Ich gehe davon aus, dass der Tarifvertrag genauso zustande kommen wird wie für die anderen Bereiche des Bauhandwerks.

**Abgeordneter Amann (SPD):** Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Bildsdorfer. Wie beurteilen Sie die Kosten der privaten Arbeitsvermittlung? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um den Vermittlungsgutschein auch langfristig zu konzipieren?

**Sachverständiger Bildsdorfer (Bundesvereinigung der Verbände privater Arbeitsvermittler):** Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter. Ich denke, zu den Kosten ist in der Stellungnahme Einiges gesagt. Jede Auftragsmaßnahme, egal welcher Art, verbraucht schon mehr an Beitragsleistung während der Dauer dieser Maßnahme, den die Vermittlungsgutscheinvergütung überhaupt ausmacht. Wir sehen dieses Instrument als eines der ganz wenigen, das mindestens null kostet, egal von welcher Seite man sich der Kostenbetrachtung nähert, also schon vor der ersten Rate, die sich vorfinanziert hat.

Der zweite Aspekt ist der Wettbewerb, dass jeder bemüht ist, eine schnellere Vermittlung zu bringen, dass Arbeitslose über mehrere Gleise auch fahren können, auch von der Qualität her. Auf die langfristige Sicherung haben wir sehr stark hingewiesen. Es sollte klar sein, dass dieses Instrument längerfristig läuft. Das heißt, wenn man über den Vorschlag der Befristung heute nicht hinaus will, sehe ich zwei Möglichkeiten. Die eine ist, wenn sich nach einem Jahr oder zwei durch Neuevaluation eine negativere Meinung herausstellt, als wir sie heute sehen, kann man die Dinge ändern. Genauso, wie man eine Befristung aufheben kann, kann man ansonsten die Unbefristung machen. Es wird sich kein guter Personaler oder jemand, der sich in diesem Markt auskennt, eine Existenz aufbauen, damit er ein Jahr vorschaut. Ich denke, wir haben heute das Risiko, dass zum Jahresende dieser Weg zusammenbricht. Kaum ein Arbeitgeber wird bereit sein, im Tarifbereich eine Vergütung für Vermittlung zu zahlen.

Auch aus anderen Stellungnahmen können Sie erlesen, dass man teilweise daran denkt, dass Arbeitslose selbst etwas bezahlen sollen. Wenn es für die Masse der Vermittelten, die nicht aus guten Einkommensbereichen kommen, kaum möglich ist, selber etwas zu zahlen, ist es eigentlich Aufgabe der Versicherungsgemeinschaft, dies zu bezahlen. Das heißt, dass es zunächst aus dem Bundeshaushalt der BA finanziert wird und durch entsprechende Einsparungen mehr als gegenfinanziert ist. Von daher sind wir dafür, die Regelung so zu belassen, wie sie ist. Unabhängig davon kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales jederzeit über die Höhe der Vergütung dieses Instrument etwas fördern oder einschränken. Wenn wir 2 Prozent Arbeitslose haben, könnte er sicher

zu der Meinung kommen, dass die private Vermittlung nicht mehr ganz so wichtig für den Markt ist - und umgekehrt. Ich denke, über die Höhe kann man sicher regulieren, aber heute geht es um die Grundsatzentscheidung.

Zur Auswahl dieses Instrumentes wäre es hilfreich und notwendig, dies unbefristet zu machen. Ich habe es vorher gesagt, alle vorliegenden Gutachten basieren auf einer Zeit, wo Missbrauch schon von der Regelung her regelrecht angelegt war. In den letzten beiden Jahren seit 2005 ist mir kein einziger Missbrauchsfall größerer Art bekannt, wo man jetzt sagen müsste, da muss jetzt etwas nachreguliert werden. Die Größenordnung von 50.000 pro Jahr ist vielleicht nicht der große Run, aber angesichts der Tatsache geringer Kosten oder Nullkosten und der Tatsache, dass wir hier erheblich den Wettbewerb und das Volumen ausbauen können, ist es notwendig, wenn man den Beteiligten die Sicherheit gibt. Deswegen unser Appell, die Befristung durch Unbefristung zu ersetzen.

**Vorsitzender Weiß:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht seitens der SPD, so dass wir zur FDP kommen können. Herr Dr. Kolb hatte sich zunächst zu Wort gemeldet.

**Abgeordneter Dr. Kolb (FDP):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte zunächst bei der Deutschen Rentenversicherung beginnen. Noch einmal zur Frage, „Herausnahme der 1 Euro-Jobs“: Wenn ich das richtig gehört habe, haben Sie gesagt, es sei besser, sich auf die Daten der VGR zu stützen als auf Beitragszahlen, weil es ein dreiviertel Jahr länger dauern wird, diese Zahlen zur Verfügung zu haben. Das leuchtet mir jetzt wirklich nicht ein und ich möchte deswegen fragen: Die Zahlen werden - ich bin selbst mittelständischer Unternehmer werden von uns jetzt drei Tage vor Monatsende gemeldet, elektronisch. Spätestens am nächstfolgenden Meldetermin werden Differenzen nachgemeldet und das machen ja nicht nur wir so, sondern alle Arbeitgeber in Deutschland. Warum ist es dann nicht möglich, binnen 30 Tagen nach Monatsende dann wirklich die exakten Zahlen zu verdichten? Das scheint mir hier mehr ein organisatorisches Problem zu sein.

Zweitens: Ist es nicht auch von der Sache her angemessener, auf die tatsächlichen beitragspflichtigen Entgelte abzustellen, anstatt die Hilfskonstruktion VGR-Daten zu wählen? Denn am Ende ist ja der Zusammenhang zwischen Beiträgen und Rentenzahlung ganz offenkundig, alles andere können nur Hilfskonstrukte sein.

**Sachverständiger Dr. Reineke (Deutsche Rentenversicherung Bund):** Ich habe vorhin schon gesagt: Systematisch ist es sicherlich richtig, die Zahlen der versicherungspflichtigen Entgelte wären systematisch vernünftiger. Man muss halt nur sehen, dass wir ja angewiesen sind auf die Jahresmeldungen. Also die Meldungen, die sozusagen nach allen Verrechnungen und sonstigen Tatbeständen als Jahresmeldungen von den Arbeitgebern abgegeben werden. Ich habe jetzt leider nicht exakt die Stichtagsregelung im Kopf, bis zu welchem Datum die die endgültigen...

**Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Ende April!

Bis Ende April des darauf folgenden Jahres - vielen Dank, Herr Gunkel - hat eben der Arbeitgeber diese Meldung erst einmal abzugeben. Diese Meldung läuft dann bei uns ein und diese Meldung müssen wir verarbeiten. Und dann ist eben die Frage, zu welchem Zeitpunkt haben wir adäquat diese Daten dann für die Rentenanpassung zum ersten Juli eines Jahres zu Verfügung? Wir hätten zu dem jeweiligen

Stichtag, an dem die Rentenanpassung durchzuführen ist, diese Daten in der Form und Güte nicht zur Verfügung. Insofern ist das unser Argument gewesen zu sagen, der Gesetzgeber hat hier einen ganz vernünftigen Kompromiss gefunden, indem wir sozusagen zeitverzögert um ein Jahr mit unseren Daten tatsächlich korrigieren. Denn seit dem Jahr 2004 haben wir ja die Korrektur der Entgeltentwicklung um unsere Daten, um die Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte, aber eben mit einem Jahr Verzögerung.

Ein zweites Argument, das ich in diesem Zusammenhang auch noch einmal anführen möchte, lautet: Der Rückgriff der Daten auf die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen scheint uns insofern auch noch vernünftig zu sein, als dass die VGR ja eben Datengrundlage für ganz, ganz viele mit der Europäischen Gesamtrechnung abgestimmte Daten darstellt. Jetzt also sozusagen herauszuspringen aus einem im europäischen Raum abgestimmten Rechenwerk und sich komplett davon zu lösen, darüber muss man sicherlich sehr nachdenken. Aber im Wesentlichen ist dieses Timelag-Argument sehr entscheidend und noch einmal: Wir korrigieren ja unsere Daten, aber eben noch einmal mit einem time-lag.

**Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau)** (CDU/CSU): Danke sehr. Herr Kolbe hat noch einmal eine Nachfrage.

**Abgeordneter Dr. Kolbe** (FDP): Da muss ich wirklich noch einmal nachhaken: Was Sie vortragen, hätte ich vor 10 oder vor 15 Jahren akzeptiert, als wir in den Betrieben noch so schön diese DÜVO-Meldungen handschriftlich ausgefüllt und versandt haben. Aber die Zeit ist fortgeschritten, wenn ich Sie noch einmal darauf hinweisen darf. Es ist heute ohne Weiteres technisch möglich, selbst wenn die Meldefristen am 30.4. sind, innerhalb einer sehr kurzen Zeit die verdichteten Zahlen zu haben. Die Jahresmeldungen fallen ja auch nicht vom Himmel, sondern sie sind die Aufsummierungen der Monatsmeldungen, die die einzelnen Betriebe gemacht haben. Soll man wirklich nicht den technischen Fortschritt an dieser Stelle nutzen und auf die, wie Sie ja selbst sagen, richtigeren, besser geeigneten Daten zuzugreifen? Ist es also nicht nur ein rein organisatorisches Problem, sondern mangelnder Wille? Dass es praktisch unmöglich sein soll, kann ich wirklich nicht nachvollziehen. Das müssen Sie noch einmal erläutern, bitte.

**Sachverständige Dr. Reineke** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich kann mich da nur wiederholen: Wenn wir die Daten früher zur Verfügung haben, die Meldefristen sozusagen andere wären und verkürzt sind, würden wir uns sicherlich auch nicht dagegen aussprechen, diese Daten zu nutzen. Denn, wie gesagt: Wir müssen die ja ohnehin benutzen und mit diesem time-lag. Also, das ist jetzt nicht von uns aus ein ganz spezielles Interesse, das wir haben, diese Daten nicht nutzen zu wollen. Sie stehen uns heute zu dem Zeitpunkt, zu dem wir sie benötigen, für die Rentenanpassung eben noch nicht zur Verfügung. Ja, mehr kann ich dazu jetzt erst einmal auch nicht ausführen.

**Abgeordneter Rohde** (FDP): Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit bezüglich des Saison-Kurzarbeitergeldes. Wir haben jetzt schon gehört, dass BDA und DGB die Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks begrüßen. Das nährt meine Befürchtung, dass das vielleicht ein Deal zu Lasten Dritter ist, zum Beispiel der Beitragszahler. Gibt es Berechnungen, was es für Kosten im Haushalt der BA verursachen würde?

**Sachverständiger Steffen** (Bundesagentur für Arbeit): Wir gehen davon aus, dass wir monatlich ungefähr 170.000 Bezieher im Saison-Kurzarbeitergeld haben, davon ungefähr 140.000 bis 148.000 aus dem Bauhauptgewerbe und ungefähr 14.800 aus dem Dachdeckergewerbe. Ein Großteil kommt ja aus dem ehemaligen Winterausfallgeld, aus dem WAG. Ein Teil davon, ungefähr 20.000 rechnen wir, kommt aus der Arbeitslosigkeit, also ehemals waren das dann ALG I – Bezieher; für diesen Kreis sparen wir ja die Beiträge. Ab 20.000, so haben wir errechnet, ist dieses Modell Saison-Kurzarbeitergeld auch für die BA kostenneutral, rechnet sich und wird von der BA begrüßt.

**Abgeordneter Dr. Kolbe** (FDP): Ich würde jetzt ganz gerne noch die BDA und Herrn Bildsdorfer zur Praxis der Vermittlungsgutscheine fragen: Liegt der Fehler denn nicht darin, dass man praktisch einen Durchschnittswert hat? Für diejenigen, die leicht zu vermitteln sind, sind die Vermittlungsgutscheine eigentlich zu üppig ausgestattet. Für diejenigen, die Vermittlungsdefizite haben, reicht das Geld nicht. Könnte man denn das Instrument nicht dadurch praxisingerechter gestalten, indem man eine Staffelung der Vermittlungszahlungen durchführt und damit sozusagen den Nagel besser auf den Kopf trifft?

**Sachverständiger Bildsdorfer** (Bundesvereinigung für Verbände privater Arbeitsvermittler): Ich denke, ich kann unsere Meinung nur wiederholen: Das ist ein heiß diskutiertes Thema, aber in der Mehrheit neigen wir zu einer einheitlichen Vergütung. Über welche Leistungen reden wir? Wir reden über die Leistung, einen Arbeitsplatz zu suchen, ein Gespräch zu führen, Profiling. Also all die Dinge, die zeitlich nicht sehr wesentlich unterschiedlich sind, egal, ob jemand vielleicht langzeitarbeitslos ist und ein Handicap hat. Die Erleichterungen, die man hat, diese Arbeitslosen zu integrieren, sind zusätzliche Instrumente. Wir diskutieren über „50plus“, wir diskutieren hier über Eingliederungszuschüsse. Ich denke, es ist sinnvoller, an diesem Instrument der BA auch die VGS-Vermittelten teilhaben zu lassen, anstatt sich lange zu streiten. Jeder aus der Praxis weiß, wie am Ende die Dinge laufen, denn wenn wir Vermittlungsgutscheine staffeln, dann haben wir zum Schluss in diesem Kreislauf eine Ermessensfrage enthalten. Dann gibt es Streit, dann gibt es Reibungen und ich denke, die Verwaltungsvereinfachung ausgestalten durch die Gesetzesreform würde hier wieder etwas zurückgedreht. Wir unterscheiden uns hier sicherlich etwas von der BDA, die auch diese Differenzierung in ihrer Stellungnahme bejaht, aber wir sind ganz klar für die einheitliche Vergütung und die gleichberechtigte Nutzung der Zusatzinstrumente. Ich denke, in der Praxis läuft es auch häufig so, es gibt auch schon regional vielfach diese kooperative Zusammenarbeit mit der BA, dass diese Instrumente sich ergänzen. Ich denke, das muss der Weg sein, das Instrument auszubauen. Und dann kann man immer noch irgendwann nachsteuern, ob denn eine generelle Erhöhung der Vergütung möglicherweise mehr bringt.

**Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau)** (CDU/CSU): Danke Ihnen. Die Fragezeit der FDP ist erschöpft. Wir kommen zur Fraktion DIE LINKE. und da hat der Kollege Schneider zuerst das Wort.

**Abgeordneter Schneider** (DIE LINKE.): Meine erste Frage betrifft den Themenkomplex Berücksichtigung der Entgeltumwandlung beim Insolvenzgeld und geht an den DGB und an den Pensions-Sicherungs-Verein. Der DGB hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Regelungen in Bezug auf die Zahlungen in einen Pensionsfond nicht konsistent seien. Wie bei den Direktzusagen und Unterstützungskassen

sollen in Beiträgen des Pensionsfonds auch Beiträge des Pensions-Sicherungs-Vereins enthalten sein, weil diese sonst nicht gegen Insolvenz gesichert werden. Da würde ich den DGB bitten, das noch einmal zu erläutern, und mich würde die Sicht des Pensions-Sicherungs-Vereins zu diesem Argument interessieren.

**Sachverständige Perreng** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann das versuchen, noch einmal ein bisschen zu erklären. Also, es ist uns eben nicht ganz klar geworden, ob der Beitrag zum Pensions-Sicherungs-Verein in den Beiträgen zum Pensionsfond, die dann von Insolvenzgeld abgedeckt sind, damit ebenfalls erfasst wird, oder ob der reine Beitrag, der an den Pensionsfond fließt, erfasst wird. Dies hätte nämlich ansonsten die Folge, dass zwar der Beitrag zum Pensionsfond erfasst wird, aber keine entsprechende Insolvenzversicherung erfolgt. Das halten wir für problematisch, denn der Pensionsfond ist ja mit gutem Grund in die Insolvenzversicherungspflicht miteinbezogen worden. Da müsste einfach klargestellt werden, unter Umständen auch in der Begründung zu dem Änderungsantrag, dass auch die Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein vom Insolvenzgeld miterfasst werden.

**Sachverständiger Hoppenrath** (Pensions-Sicherungs-Verein aG): Den Insolvenzversicherungsbeitrag zahlt nicht der Pensionsfond, sondern zahlt grundsätzlich der Arbeitgeber. Es kann im Innenverhältnis verabredet werden, dass der Pensionsfond den Insolvenzversicherungsbeitrag zahlt. Aber das betrifft dann nur das Innenverhältnis zwischen Pensionsfond und seinem Trägerunternehmen. Insoweit ist der Pensions-Sicherungs-Verein von dieser Fragestellung eigentlich nicht berührt.

**Abgeordneter Dreibus** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage zum Thema Vermittlungsgutscheine, die sich an DGB und BDA richtet. Sie kommen ja in Ihren Stellungnahmen zu durchaus unterschiedlichen Wertungen der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen. Ich bitte Sie beide, Ihre jeweilige Stellungnahme noch einmal unter dem Gesichtspunkt zu erklären, dass wir ja auf der einen Seite einen Evaluationsbericht vorliegen haben mit relativ präzisen Angaben zur Wirkungsweise des Vermittlungsgutscheines. Zum Zweiten würde mich in diesem Zusammenhang Ihre Meinung und Position zum vorliegenden Gutachten des Bundesrechnungshofs interessieren.

**Sachverständiger Jakob** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Dreibus, sehr geehrte Damen und Herren, ich will noch einmal deutlich machen, dass es bei dieser Frage nicht darum geht, ob man private Arbeitsvermittlung will oder nicht. Sondern es geht letztendlich darum, wer die private Arbeitsvermittlung bezahlt, also mit anderen Worten: Ist es gerechtfertigt, aus Beitragsmitteln Dienstleistungen zu bezahlen, die überwiegend die Arbeitgeber in Anspruch nehmen? Es ist in der Praxis nämlich nicht so, dass der private Arbeitsvermittler als Agent für den Arbeitslosen tätig wird, sondern im Regelfall ist es so, dass der private Arbeitsvermittler tätig wird, wenn er eine vom Arbeitgeber genannte Stelle gemeldet bekommen hat. Dann fängt er an, einen geeigneten Arbeitnehmer zu suchen. Das ist eine Dienstleistung, die einwandfrei für den Arbeitgeber erbracht wird, was aus meiner Sicht auch völlig okay ist. Für die Bundesagentur für Arbeit könnte die private Arbeitsvermittlung Sinn machen, wenn es gelingt, schneller Arbeitslose zu vermitteln, oder wenn es gelingen würde, Arbeitsstellen zu besetzen, die ansonsten nicht besetzt würden. Wir wissen aber inzwischen aus den Studien, dass dieses nicht nachgewiesen werden kann, im günstigsten Fall sind die Studien dazu neutral. WZB und In-

fas kommen sogar zu einer negativen Bilanz. Ich lasse einmal dahingestellt, dass das Ganze zu einem relativ frühen Zeitpunkt geschehen ist. Aber auf jedenfall scheint mir relativ eindeutig zu sein, dass es keine großen volkswirtschaftlichen Effekte bewirkt.

Die zweite Frage ist: Wie ist das mit Missbrauch und Mitnahme? Die Missbrauchseffekte sind zweifellos durch die letzte Gesetzesänderung zurückgedrängt worden, das hat ja auch der Bundesrechnungshof in seinem Bericht festgestellt. Aber es ist nicht gelungen, die Mitnahmeeffekte zu begrenzen. Ein erheblicher Teil der privaten Arbeitsvermittlung geschieht in Leiharbeitsfirmen, also in Firmen, die wiederum Arbeitnehmer verleihen. Wir wissen, dass diese Arbeitsverhältnisse sehr instabil sind. Andererseits ist es aus meiner Sicht auch nicht einzusehen, dass praktisch ein Verleiher, der ja vom Arbeitgeber hohe Gebühren dafür kassiert, dass er ihm Arbeitskräfte besorgt, dieses wiederum weitergibt an einen Privaten, der sich wiederum bei der BA schadloos hält. Wenn ich einmal in die Zukunft schaue, könnte ich mir vorstellen, dass man bei den Privaten eine eindeutige Regelung trifft – insofern, dass der Private als Auftragnehmer des Arbeitgebers tätig wird. Er kann möglicherweise unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss von der Bundesagentur für Arbeit bekommen, wenn er einen Arbeitslosen – also jemanden aus dem Bestand der Leistungsbezieher – vermittelt. Kurzfristig würde ich raten, dass man den Vermittlungsgutschein für die ALG I-Empfänger ganz abschafft und nur für die ALG II-Empfänger belässt und dass man zweitens die privaten Verleiher ebenfalls als Empfänger der Leistungen ausschließt. Dieses als Übergangsregelung bis zum nächsten Jahr, dann liegen weitere Evaluationsberichte vor und dann kann man das ganze Thema noch einmal grundsätzlich diskutieren.

**Sachverständiger Dr. Hoehl** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir brauchen in der Arbeitsvermittlung bessere Vermittlungsleistungen und das Instrument des Vermittlungsgutscheines ist dazu grundsätzlich geeignet. Deswegen begrüßt die BDA ausdrücklich die Verlängerung um ein weiteres Jahr. Ich will anhand von zwei Zahlen einmal deutlich machen, welche Bedeutung die Arbeitsvermittlung auf dem Sucharbeitsmarkt hat: Es gab im Jahr 2005 7,7 Mio. Eingänge in Arbeitslosigkeit und 7,7 Mio. Abgänge aus Arbeitslosigkeit. Auch das ist nur ein Teilausschnitt, der uns aber zeigt, dass bei uns eine sehr große Bewegung am Arbeitsmarkt herrscht, für die wir eine gute Vermittlungsleistung brauchen, um die Zeiten von Arbeitslosigkeit möglichst kurz zu halten. Das kann der Vermittlungsgutschein grundsätzlich leisten. Es ist dabei unbestritten, dass dabei ein solches Instrument für Mitnahme und Missbrauchseffekte grundsätzlich anfällig ist. Das ist aber kein Grund, das Kind mit dem Bade auszuschütten und von Anfang an dagegen zu sein, sondern nach einer seriös durchgeführten Wirkungsforschung können weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den Vermittlungsgutschein zu verbessern und insofern weniger anfällig zu machen. Einiges hat der Gesetzgeber schon auf den Weg gebracht, weiteres wird vielleicht zu tun sein.

In dem Zusammenhang zu den angesprochenen bisherigen Wirkungsforschungen muss ich das wiederholen, was vorhin auch schon angesprochen wurde: Es liegt noch keine nachhaltige Wirkungsforschung zum geänderten Vermittlungsgutschein vor, der ja zum Januar 2005 in Kraft getreten ist, so dass wir noch etwas Zeit brauchen, um zu belastbaren Ergebnissen zu kommen. Ich bin nicht der Meinung, dass wir für den Arbeitslosengeld I-Bereich perspektivisch den

Vermittlungsgutschein abschaffen sollten, sondern wir sollten das im Gegenteil für beide Bereiche SGB III und II fort-schreiben, möglicherweise auch als Pflichtleistung für die Arbeitslosengeld II-Empfänger ausgestalten. Perspektivisch sollten wir auch zu einer Differenzierung der Höhe des Vermittlungsgutscheines kommen, je nach Vermittlungshemmnis. Denn wie alle anderen Arbeitsförderungs-instrumente soll auch der Vermittlungsgutschein nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden, d. h.: Unter dem Strich ist allein entscheidend, ob die Arbeitslosenversicherung durch den Einsatz des Instrumentes spart. Insofern braucht jemand, der sich leichter oder auch selber vermitteln kann, nicht einen so großen Beitrag der Beitragszahler-gemeinschaft. Andere mit größeren Vermittlungshemmnissen brauchen größere Unterstützung.

**Vorsitzender Weiß** Die Befragungszeit der Fraktion DIE LINKE ist beendet. Wir kämen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Schewe-Gerigk hat das Wort.

**Abgeordnete Schewe-Gerigk** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich beziehe mich auf den Artikel 8 des Änderungsantrages: Da geht es um das Gleichbehandlungsgesetz und ich würde gerne Herrn Professor Kohte fragen: Wir haben ja hier festgestellt, dass in § 10 zwei Absätze gestrichen werden, was das Anliegen der Regierung bestätigt, den Bereich der Kündigung ganz aus dem AGG herauszunehmen. Herr Professor Kohte, halten Sie es für sinnvoll, dass das AGG keine Aussagen zum Kündigungsschutz enthält und insofern auf die Bestimmung zum allgemeinen und besonde-ren Kündigungsschutz verwiesen wird? Wo bieten denn die geltenden Bestimmungen Schutz vor Diskriminierung?

**Sachverständiger Prof. Dr. Kohte:** Ich will kurz vorweg-schicken, dass das AGG im § 2 Nr. 4 auf das Kündigungsschutzgesetz verweist. In der rechtswissenschaftlichen Lite-ratur besteht Einmütigkeit, dass diese Regelung desperat ist, ich verweise etwa auf die Stellungnahme von Frau Wisskir-chen, die davon ausgeht, dass diese Norm in absehbarer Zeit geändert werden muss. Der Europäische Gerichtshof hat am 13. Juli 2006 entschieden, dass Kündigungen in den An-wendungsbereich der Richtlinie 2000/78 fallen. Das Kündi-gungsschutzgesetz hat, wie wir alle wissen, keinen umfas-senden Anwendungsbereich, so dass bereits aus diesem Grund diese Regelung nicht als taugliche Umsetzung der Richtlinie anzusehen ist.

Ich darf außerdem darauf verweisen, dass die Richtlinie für sämtliche Fälle der Diskriminierung eine prozessrechtliche Unterstützung verlangt, die wiederum durch § 2 Abs. 4 AGG leerlaufen würde. Die heute zur Diskussion stehenden Regelungen in § 10 Nrn. 6 und 7 sind keine Klarstellung, sondern haben eigenständige Folgewirkungen. Ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme kurz ausgeführt. In § 10 Nr. 6 haben wir Regelungen zur Rechtfertigung der Be-rücksichtigung des Alters bei der sozialen Auswahl. Dieses betrifft nicht nur das Kündigungsschutzgesetz. Wir haben außerordentlich wirkungsstarke Regelungen in § 125 Insol-venzordnung. Hier gibt es ernst zu nehmende Kommentato-ren, die der Ansicht sind, dass diese Regelungen den § 75 BetrVG zum Schutz älterer Arbeitnehmer verdrängen kö-nnen. Das ist mit der Richtlinie evident unvereinbar, so dass § 10 Nr. 6 insoweit einen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Viel wichtiger - und darauf möchte ich meine Stellung-nahme zentrieren - ist § 10 Nr. 7 AGG. Man kann diese Re-gelungen, in der es um tarifliche Unkündbarkeitsregelungen geht, nur verstehen, wenn man sich die Regelungstechnik der Richtlinie klarmacht. Da Alter ein dauernd heranzuzie-hendes Kriterium ist, das auch vieldeutig ist - wir haben die

Benachteiligung jüngerer, wir haben die Benachteiligung äl-terer Menschen -, ist es notwendig, dass es hier mehr Rege-lungen zur Rechtfertigung der Nutzung des Begriffs Alter geben muss. Das sieht auch die Richtlinie so und sie hat ne-ben so genannten positiven Maßnahmen, die Artikel 7 der Richtlinie regelt, in Artikel 6 festgelegt, dass die Mitglied-staaten gesetzlich vorschreiben können, in welchen Fällen das Kriterium Alter in ausgewogener Weise herangezogen werden kann. Insoweit hat § 10 Nr. 7 eine wichtige, unver-zichtbare Funktion zur Abstützung tariflicher Unkündbar-keitsregelung. Nehmen wir § 10 Nr. 7 weg, könnten tarifliche Unkündbarkeitsregelungen ausschließlich auf Artikel 7 der Richtlinie gestützt werden. Das ist ein sehr enger An-wendungsbereich. Man kann natürlich wollen, dass man ei-ner ganzen Reihe von Tarifverträgen den Boden entzieht. Eine Klarstellung ist das mit Sicherheit nicht.

**Abgeordnete Schewe-Gerigk** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN): Eine weitere Frage zu dem gleichen Tatbestand: Es wird u. a. eine Änderung vorgenommen, in dem Diskrimi-nierung auf Grund der Weltanschauung, anders als auf Grund der Religion, ausgenommen wird und nicht vom AGG erfasst wird. Da würde ich Herrn Prof. Kohte fragen, ob das nicht im Widerspruch steht zu Artikel 4 GG, wo Re-ligion und Weltanschauung auf einer Stufe genannt werden.

**Sachverständiger Prof. Dr. Kohte:** Hier geht es natürlich um die zivilrechtliche Antidiskriminierung. In der arbeits-rechtlichen Antidiskriminierung ist wiederum die Richtlinie zu beachten und wird auch beachtet. Sie wissen als Abge-ordnete, man hat im Frühjahr die Sorge gehabt, wie es das Protokoll sagt, dass sich rechtsradikale Gruppen darauf im zivilrechtlichen Bereich berufen könnten und dass man des-wegen die verbotene Diskriminierung auf Fälle der Religion beschränken soll. Das wird der heutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Das Bundesver-fassungsgericht spricht in seiner neueren Entscheidung im-mer von einem einheitlichen Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Es wendet auch über den Wortlaut des Artikels 4 Absatz 2 GG, der sich nur auf religiöse Betä-tigung bezieht, diesen auch bei weltanschaulicher Betäti-gung an. Ich habe einfach darauf hingewiesen, dass z. B. im Arbeitsrecht in § 118 Absatz 1 BetrVG, also nicht Absatz 2, sondern Absatz 1 BetrVG - der sich auf konfessionelle Be-stimmungen bezieht - sämtliche Kommentare aller Schattie-rungen, aller Gruppen die Weltanschauungsgemeinschaften, von den Freidenkern bis zu den Organisatoren der Jugend-weihe, mit einbeziehen und sie als konfessionelle Bestim-mung auslegen, d. h., es wird insoweit leerlaufen. Die Ge-richte werden im Wege verfassungskonformer Auslegung das anders machen. Das kann man wollen. Es wird sicher-lich die Akzeptanz bei den rechts Unterworfenen nicht ver-bessern, wenn der Gesetzgeber A sagt und die Gerichte aus wohlherwogenen Gründen B machen werden.

**Abgeordneter Schneider** (DIE LINKE.): Ich hätte noch ei-ne Frage zu dem aktuellen Rentenwert, und zwar richtet die sich in erster Linie an die Bundesagentur für Arbeit, denn dort habe ich in der Stellungnahme nachgelesen, dass der aktuelle Rentenwert auch eine Auswirkung auf die Beitrags-bemessungsgrenze hätte. Ich muss sagen, bei unseren Re-cherchen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund haben wir das so nicht herausfinden können. Könnte uns das die BA erläutern oder sitzen hier möglicherweise Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund, die ob dieses Proble-mes etwas wissen?

**Sachverständiger Steffen** (Bundesagentur für Arbeit): Wir würden die Frage gern an die Rentenversicherung weitergeben, weil wir nicht so klar sehen.

**Sachverständiger Dr. Reineke** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Beitragsbemessungsgrenzen entwickeln sich auch entsprechend der Entgeltentwicklung. Unabhängig von der Regelung, die jetzt hier in Rede steht, die 1-Euro-Jobs und deren Herausnahme betreffend, hat die Entwicklung der BBG nur indirekt mit dieser Regelung etwas zu tun. Wenn die Entgeltentwicklung ohne 1-Euro-Jobs eine andere ist als mit 1-Euro-Jobs - ich spreche immer von der Entgeltentwicklung, also von den Veränderungsraten -, dann ist insoweit auch indirekt die Beitragsbemessungsgrenze in ihrer Fortentwicklung tangiert. Aber es ist ein indirekter Effekt, der nicht unmittelbar mit dem hier vorliegenden Gesetzeswerk zu tun hat.

**Abgeordneter Schneider** (DIE LINKE.): Ist denn angesichts der jetzigen Entwicklung damit zu rechnen, dass es zu einer nennenswerten Veränderung käme oder ist angesichts der 0,3 Prozent davon auszugehen, dass das eine unwesentliche Veränderung zur Folge hätte?

**Sachverständiger Dr. Reineke** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es wird sich immer im Null-Komma-Bereich bewegen können. Ich habe es jetzt nicht ausgerechnet. Es ist, wenn Sie so wollen, eine eher nicht wirklich spürbare Auswirkung.

**Abgeordnete Schewe-Gerigk** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage betrifft die Beweislast. Wir haben eine über 25jährige Erfahrung mit dem § 611 a BGB, das war damals nur Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, jetzt ist hier im Soldatengesetz umgesetzt worden die Beweislastregel an Hand des AGG. Da würde ich Herrn Prof. Kohte fragen, ob nicht eine einheitliche Regelung im Soldatengesetz und im AGG nach dem Vorbild des § 611 a BGB juristisch praktikabler wäre?

**Sachverständiger Prof. Dr. Kohte:** Die Regel ist nicht nur praktikabler, sondern die Richtlinie verlangt - bekanntlich bezieht die Richtlinie auch Soldaten im Begriff der Beschäftigten ein, wie wir aus dem Fall Tanja Krell wissen -, dass diejenigen, die sich auf Benachteiligung berufen, ihre Benachteiligung glaubhaft machen müssen. Das ist nicht dasselbe wie das, was hier im § 18 formuliert werden soll.

**Abgeordneter Rohde** (FDP): Meine Frage richtet sich an die BDA. Der Gesetzentwurf beim Insolvenzgeld, bei der Entgeltumwandlung, enthält den § 188 Absatz 4 SGB III zum vorfinanzierten Insolvenzgeld. Die Arbeitgeber haben das im Rahmen der Insolvenzgeldumlage zu leisten. Es dient aber nicht zur Absicherung des ausgefallenen Arbeitslohns, sondern der zeitweisen Unternehmensfortführung. Welche Änderung würden Sie hier dem Gesetzgeber vorschlagen, was man besser machen könnte als in diesem Gesetzentwurf?

**Sachverständiger Dr. Hoehl** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die BDA setzt sich dafür ein, dass die Belastungen der Arbeitgeber durch die Insolvenzgeldumlage nachhaltig sinkt, indem das so genannte vorfinanzierte Insolvenzgeld anders finanziert wird. Denn Grund für die alleinige Arbeitgeberfinanzierung, als 1974 das damalige Konkursausfallgeld eingeführt wurde, war zu sagen, der Arbeitnehmer ist vorleistungspflichtig und muss deshalb eine Leistung erbringen, für die er bis dato nicht abgesichert war. Deswegen ist es aus unserer Sicht in Ordnung, insofern ausgefallene Arbeitsentgeltansprüche in vorgesehenem ge-

setzlichen Zeitraum von drei Monaten abzusichern. Bei der Vorfinanzierung wird nun dieses System umgekehrt. Es wird nicht eine erbrachte Arbeitsleistung in der Vergangenheit abgesichert, sondern die Bank übernimmt durch einen Kredit die Auszahlung des Arbeitsentgelts und lässt sich als Absicherung das Insolvenzgeld übertragen, so dass dieses Instrument allein zur Fortführung des Unternehmens dient und insofern in die Zukunft gerichtet ist. Die Gesetzesbegründung von damals greift hier nicht mehr. Es gibt gute Gründe dafür, die Unternehmensfortführung so zu finanzieren, um ein geordnetes Gläubiger- und Insolvenzverfahren durchzuführen, aber das gehört nicht in die Finanzierungsverantwortung der Arbeitgeber, sondern muss steuerfinanziert werden.

**Abgeordneter Dreibus** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage zum Saisonkurzarbeitergeld. Aus Zeitgründen richte ich sie nur an den DGB. Sehen Sie aus sachlich-fachlichen Gründen die Notwendigkeit, dass wir in absehbarer Zeit für weitere Branchen solche Regelungen vorsehen? Ich sage als Stichwort: Touristikgewerbe und andere Dienstleistungen.

**Sachverständiger Jakob** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen auch in anderen Branchen Risiken. Wenn ich z. B. die Filmindustrie anspreche, auch dort haben wir es mit einer sehr unsteten Beschäftigung zu tun. Die Frage ist, wie kann die Belastung, die sich aus dieser unsteten Beschäftigung ergibt, sinnvoll ausgeglichen und möglichst Arbeitslosigkeit vermieden werden? Neben den Bereichen, die am Bau tätig sind, gehören natürlich der gesamte Gartenbau, die Landwirtschaft, möglicherweise auch Schausteller, Filmindustrie dazu. Wir hatten in unserer Stellungnahme mehrere genannt. Die Schwierigkeit ist, dass in der Regel diese Branchen nicht so organisiert sind, dass vernünftige Tarifverträge zustande kommen. Deswegen müsste man vielleicht, wenn man Erfahrung mit dieser Regelung gesammelt hat, darüber nachdenken, ob der Gesetzgeber irgendwie Anreize schaffen kann. Ich denke, dass es z. B. bei der Filmindustrie nicht gerechtfertigt ist, dass die Kosten vollständig auf die Arbeitslosenversicherung abgeladen werden. Das ist eigentlich keine Branche, in der schlecht verdient wird. Es wird nur sehr unständig verdient. Man muss Anreize schaffen, dass man zu einem stetigen Einkommen kommt. Das ist die Aufgabe, der wir uns stellen müssen.

**Abgeordnete Schewe-Gerigk** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an den DGB und Herrn Prof. Kohte, und zwar geht es um die prozessorale Stellung der Verbände. Es geht in diesen Änderungsanträgen um die Streichung im Sozialgerichtsgesetz, so dass die bezeichneten Verbände die Möglichkeit nicht mehr haben, Prozessangelegenheiten für ihre Mitglieder zu besorgen. Ich würde gern den DGB und Herrn Prof. Kohte fragen, wie sie diese Streichung bewerten und ob nicht eine Menge dafür spricht, die Stärkung der Beteiligung der Verbände hier vorzusehen?

**Sachverständige Perreng** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich meine, nach der Anlage des AGG in seiner endgültigen Fassung ist diese Streichung nur konsequent. Wir haben uns andererseits im Gesetzgebungsverfahren zum AGG dafür eingesetzt, dass den Antidiskriminierungsverbänden ein weitergehendes Recht, als es jetzt vorgesehen ist, zugestanden wird, weil wir das für eine effektive Durchsetzung der vorgesehenen Ansprüche aus dem AGG für notwendig gehalten haben und meinen, man hätte gut daran getan, es dabei zu belassen. Die jetzige Änderung ist eine konsequente Ände-

rung, die aus der Struktur des AGG sich ergibt, die wir allerdings nicht für richtig halten.

**Sachverständiger Prof. Dr. Kohte:** Auch § 23 AGG mit der prozessrechtlichen Stellung greift angesichts der Richtlinie zu kurz. Ich finde aber auch die Streichung gar nicht konsequent. Ich habe in meiner Stellungnahme aufgeführt, dass wir in bestimmten sozial wichtigen Bereichen - z. B. Prozesskostenhilfe, Kostenfragen - Sonderregelungen im Arbeitsgerichtsgesetz, im Sozialgerichtsgesetz haben. § 23 AGG gilt weiter dann für die zivilrechtliche Antidiskriminierung, gilt weiter problematischerweise für den gesamten Bereich des Verwaltungsrechts und hindert nicht daran, im Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren weitergehende Regelungen zu treffen. Es ist immerhin näher an der Richtlinie dran, als wenn man das jetzt noch streicht. Man ist durch § 23 AGG nicht gezwungen, nicht weitergehende Regelungen im Arbeitsgerichtsgesetz zu treffen. Da beides von der Richtlinie entfernt ist, ist es immer noch sinnvoller, die Lösung zu nehmen, die etwas näher an der Richtlinie ist.

**Vorsitzender Weiß:** Ich danke Ihnen. Damit ist die freie Runde abgeschlossen. Dies gilt auch für die Anhörung insgesamt. Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung und schließe die Sitzung.

Sitzungsende 10.57 Uhr

## Sprechregister

- Amann, Gregor 370, 371  
Bilsdorfer, Theo (Bundesvereinigung für Verbände  
privater Arbeitsvermittlung) 370, 371, 373  
Brauksiepe, Dr. Ralf 366  
Dreibus, Werner 373, 376  
Grintsch, Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund)  
366, 368, 370  
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen  
Arbeitgeberverbände) 367, 368, 369, 372  
Hiller-Ohm, Gabriele 369, 371  
Hoehl, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen  
Arbeitgeberverbände) 367, 374, 375  
Hoppenrath, Martin (Pensions-Sicherungs-Verein aG)  
369, 373  
Hüppe, Hubert 367  
Jakob, Johannes (Deutscher Gewerkschaftsbund) 370,  
371, 373, 376  
Kohte, Prof. Dr. Wolfhard 374, 375, 376  
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 371, 372  
Meckelburg, Wolfgang 367, 368  
Müller (Erlangen), Stefan 367, 368  
Perreng, Martina (Deutscher Gewerkschaftsbund ) 371,  
373, 376  
Reineke, Dr. Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund)  
367, 372, 375  
Rohde, Jörg 372, 375  
Schewe-Gerigk, Irmgard 374, 375, 376  
Schmidt (Eisleben), Silvia 370  
Schneider (Saarbrücken), Volker 373, 375  
Steffen, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 372, 375  
Steppuhn, Andreas 370, 371  
Straubinger, Max 367  
Weiß (Emmendingen), Peter 366, 376  
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 366, 367, 368, 369, 370,  
371, 372, 373, 374, 376